



Aktenzeichen	Datum		
1704.1.9.15.1	25.07.2023		
Abteilung/Sachgebiet	Sachbearbeiter		
Klimaschutz und Mobilität	Frau Mohr		
Beratung	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Umwelt- und Landwirtschafsaus- schuss	10.10.2023	öffentlich	Kenntnisnahme
Betreff			
Zwischenbericht; Klimabilanz der Liegenschaften des Landkreises			
Anlagen:			
Präsentation_TOP_07_Zwischenbericht Klimabilanz_ULAS			

Grund (Anlass) der Behandlung:

Mit Beschluss vom 23.07.2020 hat der Kreistag vor dem Hintergrund der Empfehlung des Freistaats Bayern aus dem „zweiten Gesetz zugunsten der Artenvielfalt und Naturschönheiten in Bayern (Versöhnungsgesetz)“ beschlossen, seine Vorbildfunktion beim Klimaschutz wahrzunehmen, insbesondere bei der Energieeinsparung, der effizienten Bereitstellung, Umwandlung, Nutzung und Speicherung von Energie, der Nutzung erneuerbarer Energien und ihren Beschaffungen.

Ferner wurde das Ziel festgelegt, bis zum Jahr 2030 eine klimaneutrale Landkreisverwaltung zu erreichen. Um die Erreichung dieses Ziels messbar zu machen, erstellt die Landkreisverwaltung derzeit eine Klimabilanz der Liegenschaften des Landkreises für das Jahr 2022. Die Datenerfassung konnte auf Grund fehlender Abrechnungen von gemieteten Standorten noch nicht finalisiert werden. Die Stabsstelle Klimaschutz und Mobilität präsentiert einen Zwischenbericht zu den bisherigen Ergebnissen.

Sachverhalt:

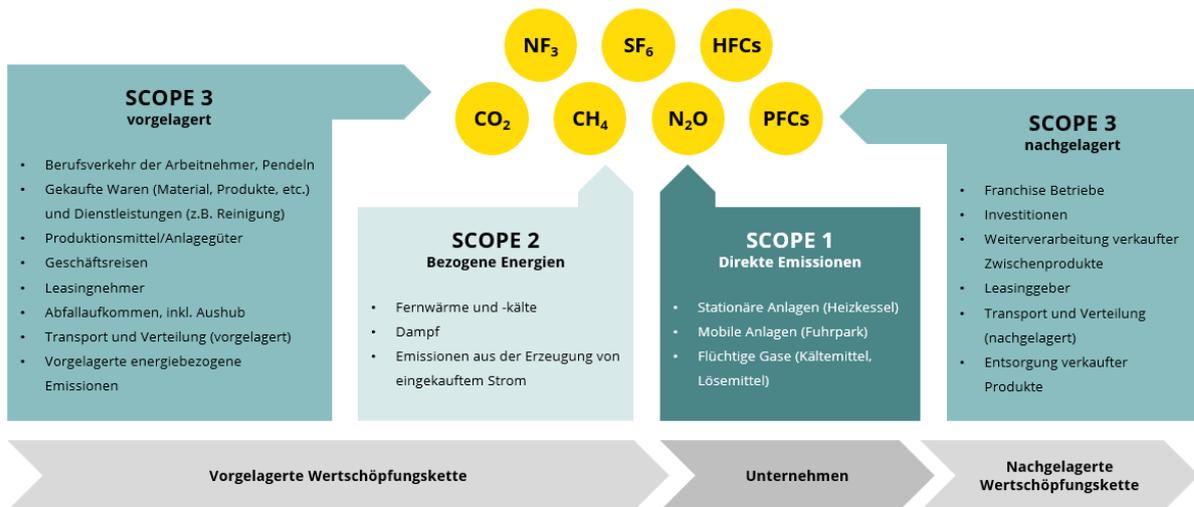
Im Rahmen der Planung und Umsetzung von betrieblichen Dekarbonisierungsstrategien ist eine umfangreiche Status-Quo Erhebung und das Aufsetzen eines robusten Monitoring-Prozesses mittels Klimabilanzierung unerlässlich. Im Zuge der Erstellung einer Klimabilanz werden relevante Energie- und Materialflüsse eines Unternehmens bzw. einer Institution in einem konkreten Zeitraum erfasst. Mit diesen Daten werden die Treibhausgasemissionen des Unternehmens bzw. der Institution quantifiziert. Anhand der Ergebnisse ist ersichtlich, in welchen Bereichen Maßnahmen zum Klimaschutz besonders effektiv sind.

Bei der Erstellung einer Klimabilanz müssen sogenannte Systemgrenzen und Bilanzgrenzen definiert werden. Für die Liegenschaften des Landkreises wurden folgende Grenzen festgelegt:

Systemgrenzen: Mit der Systemgrenze wird definiert, welche Standorte, Bereiche und Organisationseinheiten einbezogen werden. Für die Erfassung wurde der Strom- und Wärmeverbrauch der Flächen bilanziert, die gekauft, gemietet oder gepachtet sind und die der Landkreis selbst nutzt. Vom Landkreis vermietete oder verpachtete Flächen sind ausgenommen. Für die Klimabilanz des Landratsamtes wurden somit sämtliche Liegenschaften – von den

Verwaltungsgebäuden über die Außenstellen und Schulen bis hin zu den Wertstoffhöfen – betrachtet.

Bilanzgrenzen: Die Bilanzgrenzen geben an, für welche Klimaschutzaspekte und Aktivitäten die Treibhausgasemissionen ermittelt und bilanziert werden. Grundlage für die Bilanzierung sind die international anerkannten Vorgaben des Greenhouse Gas Protocols (GHG), das allgemein akzeptierte Kategorien für die Treibhausgasemissionen enthält. Diese sollen für Verwaltungen verwendet werden ([Treibhausgasneutralität in Kommunen \(umweltbundesamt.de\)](https://www.umweltbundesamt.de)). Für das Landratsamt werden die Bereiche Scope 1 – 3 betrachtet, wobei Anlagen-güter und der vor- sowie nachgelagerte Transport auf Grund von mangelnder Datenverfügbarkeit keine Berücksichtigung finden werden. Ebenso findet ein Großteil der Verbrauchsmaterialien (wie Arbeitskleidung, Bürobedarf, Druckereierzeugnisse, Porto und Chemikalien) auf Grund mangelnder Datenverfügbarkeit keine Berücksichtigung.



© Umweltbundesamt, in Anlehnung an GHG Protocol Corporate Standard

umweltbundesamt[®]

Die bisherigen Ergebnisse der Klimabilanz werden anhand eines Zwischenberichts in der Sitzung präsentiert.